



Hinweis

Die aktuellen Muster sind nur als Orientierungs- und Formulierungshilfe zu verstehen; sie können z. B. betriebliche Begebenheiten oder sonstige besondere Umstände des Einzelfalles nicht berücksichtigen. Sie sind daher nicht 1:1 auf Ihre Belange zugeschnitten.

Eine Haftung für den Inhalt der Muster kann mit Ausnahme von Fällen von grobem Verschulden oder Vorsatz nicht übernommen werden.

Es ist nicht auszuschließen, dass die abrufbaren Muster nicht mehr den zurzeit gültigen Gesetzen oder der aktuellen Rechtsprechung genügen. Eine individuelle Rechtsberatung vor Verwendung der Muster wird dringend empfohlen.

Nutzen Sie als Mitgliedsbetrieb die Möglichkeit einer kostenlosen Beratung durch die Rechts- und Betriebsberater der Handwerkskammer für München und Oberbayern.

Die Muster und Formulare zum Arbeitsrecht finden Sie unter www.hwk-muenchen.de/formulare

Arbeitgeber, Anschrift

Ort, Datum

Frau/Herrn

.....

(Arbeitnehmer/in)

.....

.....

Kündigung

Sehr geehrte(r) Frau/Herr ,
(Arbeitnehmer/in)

hiermit kündigen wir das bestehende Arbeitsverhältnis ordentlich fristgemäß zum nächstzulässigen Zeitpunkt, das ist nach unseren Berechnungen der

Optional:

Bis zum Ablauf der Kündigungsfrist steht Ihnen insgesamt noch ein Resturlaub in Höhe von Arbeitstagen sowie Überstunden in Höhe von Stunden zu. Diesen Urlaub bzw. Überstunden gewähren wir in der Zeit vom bis Der letzte Arbeitstag ist somit der (Datum)

Alternativ:

Diesen Urlaub können wir in der Kündigungsfrist aus dringenden betrieblichen Gründen nicht gewähren. Er wird daher bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses abgegolten.

Sie werden aufgefordert, am jegliche in Ihrem Besitz befindlichen Firmgegenstände und Arbeitsunterlagen im Betrieb auszuhändigen und Ihre Arbeitspapiere in unserem Personalbüro in Empfang zu nehmen.

Wir weisen Sie auf Ihre Pflicht zur frühzeitigen Arbeitsuche nach § 38 Abs. 1 SGB III hin. Sie sind verpflichtet, sich spätestens drei Monate vor Beendigung Ihres Arbeitsverhältnisses persönlich bei der Agentur für Arbeit arbeitsuchend zu melden. Liegen zwischen Kenntnis des Beendigungszeitpunktes und der Beendigung des Arbeitsverhältnisses weniger als drei Monate, hat die Meldung innerhalb von drei Tagen nach Kenntnis des Beendigungszeitpunktes zu erfolgen. Zur Wahrung der Frist gemäß der beiden vorstehenden Sätze reicht eine Anzeige unter Angabe der persönlichen Daten und des Beendigungszeitpunktes aus, wenn die persönliche Meldung nach terminlicher Vereinbarung nachgeholt wird. Die Pflicht zur Meldung besteht unabhängig davon, ob der Fortbestand des Arbeitsverhältnisses gerichtlich geltend gemacht oder vom Arbeitgeber in Aussicht gestellt wird.

Mit freundlichen Grüßen

.....

Unterschrift Arbeitgeber